

## REGIERUNGSRAT

7. Dezember 2016

16.202

### **Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen, vom 20. September 2016 betreffend Ortsbürgerwesen; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

#### **1. Rechtsgrundlagen**

##### **1.1 Kantonsverfassung**

Gemäss § 105 Abs. 2 Satz 1 der Kantonsverfassung gibt es in einer Einwohnergemeinde nur eine einzige Ortsbürgergemeinde.

##### **1.2 Gemeindegesetz**

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 vereinigt der Grosse Rat bei Zusammenschluss von Einwohnergemeinden zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden.

##### **1.3 Ortsbürgergemeindegesezt**

In jeder Einwohnergemeinde darf es gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 nicht mehr als eine Ortsbürgergemeinde geben. Bestehen in einer Einwohnergemeinde zwei oder mehr Ortsbürgergemeinden, so sind sie durch Dekret des Grossen Rats zu vereinigen (§ 3 Abs. 2 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).

Im Rahmen der laufenden Änderung des Gemeindegesetzes wird vorgeschlagen, dass § 3 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinde gestrichen wird. Begründet wird dieser Schritt damit, dass sich der Grundsatz – nur eine Ortsbürgergemeinde pro Einwohnergemeinde – bereits aus der Verfassung ergebe.

## 2. Kanton St. Gallen

Der Motionär verweist in seiner Begründung auf die sankt-gallische Regelung. Im Kanton St. Gallen gibt es ein sogenanntes Gemeindevereinigungs-gesetz. Dieses enthält keine Regelung darüber, was mit den Ortsbürgergemeinden geschieht, wenn sich zwei Einwohnergemeinden zusammenschliessen. Daraus wird im Kanton St. Gallen abgeleitet, dass sich in einem solchen Fall die beiden Ortsbürgergemeinden nicht zwingend vereinigen oder auflösen müssen. Diese erstrecken sich dann beide über das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde.

## 3. Beurteilung

Die demokratische Basis der Ortsbürgergemeinden hat sich in den vergangenen Jahrzehnten laufend verkleinert. Der Anteil Ortsbürgerinnen und Ortsbürger an der Gesamtbevölkerung des Kantons Aargau ist im Zeitraum von 1975–2005 von ca. 20 % auf 9 % zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Anteil aufgrund der steigenden Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner weiter verringern wird. Zudem haben zahlreiche Ortsbürgergemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. In den letzten Jahren haben sich deshalb mehrere Ortsbürgergemeinden mit den entsprechenden Einwohnergemeinden zusammengeschlossen, so in diesem Jahr etwa die Ortsbürgergemeinden Mellingen und Unterkulm.

Aufgrund dieser Situation stellt sich die grundsätzliche Frage, ob in das kantonale Recht Normen aufgenommen werden sollen, welche es erlauben, im Bereich der Ortsbürgergemeinden Parallelstrukturen zu schaffen. Dies könnte zu einer Strukturhaltung von langfristig kaum überlebensfähigen Ortsbürgergemeinden führen.

Sicherlich würde mit der vorgeschlagenen Anpassung des kantonalen Rechts die Autonomie der Ortsbürgergemeinden erweitert. Diese wären von einem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden nicht mehr direkt betroffen und könnten eigenständig bleiben. Im Weiteren wird in der Motion als Begründung ausgeführt, dass der zwingende Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit derjenigen der zu fusionierenden Einwohnergemeinde einen Zusammenschluss von Einwohnergemeinden zu erschweren oder gar zu verhindern vermag. Dieses Hindernis soll abgebaut werden. Dieser Umstand kann effektiv nicht ausgeschlossen werden. Umgekehrt ist aber ebenso möglich, dass für die zusammenschlusswilligen Einwohnergemeinden wichtig ist, dass nach der Fusion nur noch eine Ortsbürgergemeinde existiert. Somit könnte die vorgeschlagene Lösung seinerseits zu einem Fusionshindernis werden.

In Fällen, in denen in einer Einwohnergemeinde mehrere Ortsbürgergemeinden existieren, müsste zwingend deren Organisation ausgebaut werden. Insbesondere müssten für die Ortsbürgergemeinden eigene Exekutiven vorgesehen werden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde könnte diese Rolle bei mehreren Ortsbürgergemeinden nicht mehr wahrnehmen.

In Fällen von sich widersprechenden Interessen der Ortsbürgergemeinden würde der Gemeinderat vor unlösbare Probleme gestellt. Aus den geltenden gesetzlichen Grundlagen ergibt sich implizit eine gewisse Unterstützungspflicht der Einwohnergemeinde gegenüber "ihrer" Ortsbürgergemeinde, indem der Grosse Rat den Zusammenschluss einer Einwohnergemeinde mit ihrer Ortsbürgergemeinde von sich aus beschliessen kann, wenn die Ortsbürgergemeinde ihre Aufgaben auf die Dauer nicht mehr zu finanzieren vermag (§ 7 Abs. 3 Gemeindegesetz). Wenn bei mehreren Ortsbürgergemeinden nun die eine in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, würde sich die Frage stellen, wer diese zu unterstützen habe. Problematisch wäre die bisherige Lösung, dass einzig die Einwohnergemeinde das finanzielle Risiko zu tragen hätte, insbesondere dann, wenn die andere Ortsbürgergemeinde sich in guten finanziellen Verhältnissen befinden würde.

Bei der Abwägung der verschiedenen Pro- und Kontraargumente überwiegen für den Regierungsrat die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung, welche im Übrigen wie gezeigt nicht nur eine Gesetzesrevision, sondern eine Änderung der Kantonsverfassung bedingen würde. Daher beantragt er, die Motion nicht zu überweisen.

#### **4. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Sollte die Motion überwiesen werden, hätte dies geringfügige Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons. Es müsste ein Gesetzgebungsprojekt – mit Änderung der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden – lanciert werden. Die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Recht könnten mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

**Regierungsrat Aargau**